



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 22. November 2023

GR Nr. 2023/538

Sozialdepartement, Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Teilrevision

1. Zweck der Vorlage

Nach dem starken quantitativen Ausbau bei der Subventionierung von Betreuungsplätzen in der Stadt Zürich wird in den kommenden Jahren der Fokus auf die Förderung der Qualität in Betreuungseinrichtungen und die Verbesserung der Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals gelegt. Dazu sind verschiedene politische Vorstösse aus dem Gemeinderat pendent. Das Sozialdepartement (SD) hat deshalb in Abstimmung mit der Branche die «Roadmap Kinderbetreuung» erarbeitet, um eine schrittweise Verbesserung der Qualität in Kitas (Kitas nachfolgend als Betreuungseinrichtungen bezeichnet), der Anstellungsbedingungen für das Betreuungspersonal und die Finanzierung der Betreuungseinrichtungen umzusetzen. Mit der Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) werden die erwähnten Ziele normiert und wird damit den politischen Vorstössen Rechnung getragen. Zudem werden weitere sinnvolle Anpassungen gegenüber der aktuellen VO KB umgesetzt, insbesondere die vollständige Integration der Finanzierung der Tagesfamilien in die VO KB und Anpassungen formeller Natur. Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die entsprechende Anpassung der VO KB per 1. Januar 2025.

2. Ausgangslage

2.1 Politische Vorstösse

Die Weiterentwicklung der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in der Stadt Zürich ist immer wieder Gegenstand von politischen Vorstössen. Derzeit sind folgende politische Vorstösse aus dem Gemeinderat pendent:

- GR Nr. 2020/35 (Motion), Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter,
- GR Nr. 2020/44 (Motion), Massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen,
- GR Nr. 2020/468 (Postulat) (ursprünglich Motion 2020/43), Deutliche Senkung der Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung,
- GR Nr. 2020/45 (Postulat), Unterstützung der Sozialpartner betreffend Aushandlung eines Gesamtarbeitsvertrags für die familienergänzende Kinderbetreuung als Grundlage für die Subventionierungspraxis der Stadt,



2/17

- GR Nr. 2020/46 (Postulat), Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle im Bereich der familienergänzenden Betreuung,
- GR Nr. 2022/47 (Postulat), Angleichung der Löhne und der Arbeitsbedingungen für das Personal der subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen an das Niveau der stadteigenen Kindertagesstätten),
- GR Nr. 2022/516 (Postulat) Verrechnung des 1,5-fachen Betrags auf Basis des Normkostensatzes pro Krippenplatz für Babys an die Kitas,
- GR Nr. 2022/588 (Postulat), Festsetzung der Minimal- und Maximaltarife für Subjektsubventionen in der Verordnung über die Kinderbetreuung durch den Gemeinderat.

2.2. «Roadmap Kinderbetreuung»: Weiterentwicklung der FBBE in der Stadt Zürich

2.2.1 Allgemeines

Die Stadt hat gemäss Art. 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) den Auftrag, in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes, qualitativ gutes, breit gefächertes, familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter zu ermöglichen. In den vergangenen Jahren lag der Fokus auf dem Ausbau von subventionierten Betreuungsplätzen sowie auf der Unterstützung einzelner Qualitätsprojekte von Trägerschaften. Im Sinne einer Weiterentwicklung der Qualität in der gesamten Branche sollen in den kommenden Jahren die Qualität und Anstellungsbedingungen in den Betreuungseinrichtungen systematischer verbessert werden können.

Zu den wichtigsten Qualitätsfaktoren gehören der Betreuungsschlüssel und die Qualifikation des Personals, die Qualitätsentwicklung sowie Führungs- und Managementthemen. In Zusammenarbeit mit der Branche möchte das SD die Qualität weiter fördern und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Das SD hat sich daher mit den Sozialpartnern (dem Kita-Dialog als Vertretung der Arbeitgebenden und dem Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste [VPOD] als Vertretung der Arbeitnehmenden) auf gemeinsame Perspektiven bezüglich Finanzierung und Sozialpartnerschaft für die nächsten Jahre verständigt. Die wichtigsten Stossrichtungen, die die Weiterentwicklung der FBBE in der Stadt betreffen, wurden in einer «Roadmap Kinderbetreuung» zusammengefasst. Diese umfasst im Wesentlichen die Elemente Verbesserung der Qualität und der Anstellungsbedingungen für das Betreuungspersonal, die dafür zu schaffenden Rechtsgrundlagen, das Bereitstellen der notwendigen finanziellen Mittel inklusive übergeordneter Bemühungen für zusätzliche finanzielle Mittel seitens Bund und Kanton sowie den Ausbau der Partizipation der Branche (seitens Betreuungseinrichtungen als auch seitens Arbeitnehmenden).

Im Rahmen der «Roadmap Kinderbetreuung» ist eine Staffelung der Umsetzung der verschiedenen Massnahmen vorgesehen. Die ersten Massnahmen dieses Pakets werden bereits seit Anfang 2023 umgesetzt. Im SD läuft seit 2020 ein Projekt, in dessen Rahmen verschiedene Massnahmen erarbeitet wurden, wie sich die Förderung der Qualität in Betreuungseinrichtungen und die Verbesserung der Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals



3/17

über die VO KB umsetzen und finanzieren lassen. Ein Teil dieser Massnahmen wird über Objektsubventionen finanziert. Mit GR Nr. 2023/367 ist deshalb eine erste Anpassung der VO KB und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Teil der Objektsubventionen beantragt. Diese erste Teilrevision der VO KB tritt voraussichtlich rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Mit der vorliegenden Teilrevision der VO KB wird ein weiterer Teil der Roadmap umgesetzt.

Neben den beiden Teilrevisionen ist eine Totalrevision der VO KB geplant. Auch weitere Normen, die den vorschulischen Bereich betreffen, sind revisionsbedürftig. Ebenfalls besteht im schulischen Bereich Anpassungsbedarf. Zudem entsprechen die nicht revidierten Artikel der VO KB nicht mehr den aktuellen städtischen Richtlinien der Rechtsetzung. Beispielsweise wird im ganzen Erlass das zuständige Departement namentlich genannt, weshalb dies im Sinne einer Übergangslösung auch in den revidierten Artikeln weitergeführt wurde. Eine Totalrevision einer Verordnung, die zwei Departemente betreffen, bedarf eines grossen zeitlichen Aufwands. Als Zeitpunkt böte sich das Schuljahr 2030/31 an, wenn die letzten Schulen der städtischen Volksschule in Tagesschulen umgewandelt werden. Um den unter Kap. 2.1 erwähnten politischen Vorstössen fristgerecht nachkommen zu können, wurde daher der Weg einer weiteren Teilrevision gewählt.

2.2.2 Finanzielle und sozialpartnerschaftliche Massnahmen

Erhöhung Normkostensatz

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1707/2022 wurde ab 1. Januar 2023 der Normkostensatz für die von der Stadt unterstützten vorschulischen Betreuungsverhältnisse auf Fr. 131.20 festgesetzt, was einer Erhöhung um Fr. 10.20 entspricht. Davon bilden Fr. 7.– eine Senkung der Normauslastung von bisher 90 Prozent auf neu 85 Prozent ab und Fr. 3.20 entsprechen einem Teuerungsausgleich von 2,5 Prozent gegenüber dem Indexstand Anfang 2022. Im Gegenzug zu Letzterem verpflichteten sich die im Kita-Dialog vertretenen Betreuungseinrichtungen, auf die Löhne aller ihrer unbefristeten Anstellungsverhältnisse einen Teuerungsausgleich von ebenfalls 2,5 Prozent auszurichten. Alle Betreuungseinrichtungen in der Stadt wurden eingeladen, diesem Beispiel zu folgen. Die Weitergabe des Teuerungsausgleichs ist auch eine Bedingung für die Ausrichtung der Objektsubventionen zur Förderung der Qualität in Betreuungseinrichtungen. Das SD geht deshalb davon aus, dass ein grosser Teil des Betreuungspersonals in privaten Betreuungseinrichtungen in der Stadt 2023 vom gewährten Teuerungsausgleich profitiert. Parallel erhöht das SD seine Mindestlohnvorgaben für alle Funktionen um denselben Prozentsatz. Ein Teuerungsausgleich soll auch per 1. Januar 2024 vorgenommen werden. Dessen Höhe hängt von der künftigen effektiven Teuerung – inklusive eines allfälligen, nun noch nicht ausgeglichenen Anteils der Jahreststeuerung 2022 – ab.

Massnahmen zur Qualitätsentwicklung

Das SD stellt seit dem 1. Januar 2023 zusätzliche Objektbeiträge für Qualitätsprojekte von 3 Millionen Franken bereit. Diejenigen Betreuungseinrichtungen können solche Objektbeiträge beantragen, die sich zu einem Teuerungsausgleich auf die Löhne verpflichten. Zudem möchte das SD 2024 weitere 2 Millionen Franken für Qualitätsprojekte und 2025 weitere 3 Millionen



4/17

Franken für Reallohnerhöhungen zur Verfügung stellen, wobei der Mechanismus zu deren Verwendung noch mit den Sozialpartnern zu diskutieren ist. Die Ausgaben wurden mit dem Budget 2023 bewilligt (GR Nr. 2022/438) und sind im Finanz- und Aufgabenplan 2023–2026 (GR Nr. 2022/437) vorgemerkt.

Gespräche über einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Die im Kita-Dialog vertretenen Betreuungseinrichtungen und der VPOD haben die Absicht, 2023 Gespräche über einen GAV aufzunehmen, mit dem Ziel eines Inkrafttretens per Anfang 2025 hin. Als Basis für die Verhandlungen wurde im Auftrag von Kita-Dialog, kibesuisse, VPOD und SD eine Studie zu den Anstellungsbedingungen und Löhnen im Stichmonat Mai 2023 in Betreuungseinrichtungen in der Stadt Zürich durchgeführt. Die Resultate werden voraussichtlich Ende Jahr vorliegen. Der Stadtrat plant Mehrkosten von in einem (oder mehreren) GAV festgehaltenen verbesserten Anstellungsbedingungen über Sockelbeiträge vollständig zu finanzieren. Die rechtliche Grundlage der Sockelbeiträge wird mit vorliegender Teilrevision der VO KB geschaffen. Dazu muss der GAV vom Stadtrat genehmigt werden. Um von den Sockelbeiträgen profitieren zu können, müssen sich die Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt dem GAV anschliessen. Falls kein GAV zustande kommt oder dieser keine Regelungen zur Verbesserung der Löhne und Anstellungsbedingungen, wie beispielsweise Mindestlöhne, Lohnentwicklung, Arbeitszeit, Ferien, Weiterbildung, Lohnfortzahlung oder BVG-Regelung, vorsieht, kann der Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts selbst ergänzende Vorgaben machen.

3. Grundzüge der Änderungen

Zur weiteren Umsetzung der «Roadmap Kinderbetreuung» und der Forderungen aus den verschiedenen politischen Vorstössen sollen mit der vorgelegten Teilrevision der VO KB namentlich folgende Punkte neu oder detaillierter geregelt werden:

- Ermittlung der Normkosten, Grundlage für regelmässige und vergleichbare Überprüfung der Kosten und der Auslastung der Betreuungseinrichtungen,
- Umwandlung der Objektsubventionen zur Finanzierung des erhöhten Betreuungsaufwandes von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Subjektsubventionen,
- Finanzierung von weiteren Massnahmen zur Förderung der Qualität und Verbesserung der Anstellungsbedingungen über Sockelbeiträge für nicht subventionierte und subventionierte Betreuungsplätze,
- Finanzierung einer Interessenvertretung der Betreuungseinrichtungen, Tagesfamilien und Arbeitnehmenden,
- Ausgleich der Teuerung,
- Regelungen zur Finanzierung der Betreuung in Tagesfamilien,
- Detailliertere Regelung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs im Vorschulbereich,



5/17

- Datenbearbeitung für die Berechnung des Elternbeitrags,
- Regelung bei Verletzung der Auskunftspflicht der Eltern.

Zudem werden im Zuge der Teilrevision der VO KB einige Vereinfachungen und Anpassungen zur Erleichterung der Rechtsanwendung und zur verbesserten Abwicklung der Subventionierung von Betreuungsplätzen im Vorschulbereich vorgenommen. Untergeordnete Änderungen betreffen den Schulbereich.

Sämtliche Änderungen im Vorschulbereich wirken sich lediglich auf die (Objekt-)Finanzierung der Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien aus. Durch die Einführung von Sockelbeiträgen zur Finanzierung von Massnahmen zur Förderung der Qualität in Betreuungseinrichtungen und verbesserten Anstellungsbedingungen profitieren Eltern mit und ohne Subventionsberechtigung von besseren Leistungen, ohne höhere Kosten zu tragen. Zudem profitiert das Betreuungspersonal von besseren Anstellungs- und Arbeitsbedingungen. Die Minimal- und Maximaltarife für subventionsberechtigte Eltern und damit die Elternbeiträge bleiben hingegen unverändert.

4. Änderungen des Rechts

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kurz dargestellt. Im Übrigen wird auf die Synopse Teilrevision VO KB (Beilage 2) verwiesen.

4.1 Art. 1^{bis} – Begriffe (neu)

Neu wird eine Bestimmung für die Legaldefinitionen geschaffen. Die entsprechende Vereinheitlichung der Begriffe führt zu einer Erleichterung bei der Rechtsanwendung.

4.2 Art. 6 – Aufsicht (geändert)

Neu soll der Übersichtlichkeit halber die Aufsicht separat von der Bewilligungspflicht geregelt werden. Der Wortlaut der ursprünglichen Formulierung wird vereinfacht und gleichzeitig präzisiert.

4.3 Art. 6^{bis} – Bewilligung (neu)

Der ursprüngliche Regelungsinhalt von Art. 6 VO KB in Bezug auf die Bewilligung wird in diesem Artikel übernommen.

4.4 Art 6^{ter} – Datenbearbeitung (neu)

Neu soll eine explizite Grundlage für die Datenbearbeitung geschaffen werden. Das SD und das Schul- und Sportdepartement (SSD) bearbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten der Eltern und ihrer Kinder (wie z. B. Name, Adresse, Telefonnummern, Informationen zu den Finanzen usw.) sowie der privaten Trägerschaften. Eine analoge Bestimmung wird in die neue Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) aufgenommen.



6/17

4.5 Art. 6^{quater} – Anpassung an die Teuerung (neu)

Seit 2008 war die Teuerung bis ins Jahr 2022 weitgehend stabil. Danach stieg die Inflation stark. Die Teuerung beträgt für das Jahr 2022 0,5 Prozent und für das Jahr 2023 2,5 Prozent. Mit STRB Nr. 1717/2022 hat der Stadtrat Bst. B Ziff. 1 Anhang 1 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) geändert und hob den Normkostensatz zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung per 1. Januar 2023 um Fr. 3.20 an. Mit dieser Bestimmung soll nun eine rechtliche Grundlage für die Anpassung an die Teuerung vorgesehen werden. Der Stadtrat passt den Normkostensatz der Betreuungseinrichtungen, den Kostensatz der Tagesfamilien und die Mindestlöhne jährlich der Teuerungsentwicklung an; massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise. Eine negative Teuerungsentwicklung hat keinen Einfluss auf die Beträge. Die Tarife des Anhangs 2 und 3 sind nicht betroffen.

4.6 Art. 7 – Grundsatz (geändert)

Der leistungsabhängige Kostensatz für subventionierte Betreuungsstunden in Tagesfamilien wurde bis anhin in einer separaten Weisung vom Stadtrat beschlossen. Künftig wird die Finanzierung der Tagesfamilien vollständig in der VO KB und deren Anhang geregelt.

Objektsubventionen können weiterhin an nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie z. B. Mittagstische, Familienzentren, «SRK Kindebetreuung zu Hause», «Caritas Copilot Mentoring», «MiniMove» und «Bildungsmotor Frühe Förderung» sowie Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien ausgerichtet werden.

Zur Förderung der Qualität und zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals wird für den Vorschulbereich das Instrument von Sockelbeiträgen geschaffen. Damit können erhöhte Kosten aufgrund der Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung, der Anstellungsbedingungen oder Qualitätsmassnahmen für sämtliche effektiv belegten Betreuungsplätze abgegolten werden. Dies ohne Druck auf die ohnehin schon hohen Elterntarife für Privatzahler zu verursachen.

4.7 Art. 8 – Subjektsubventionen – a. Allgemein (geändert)

Aus sachlogischen Gründen wird neu in Art. 8 anstatt 8^{ter} VO KB geregelt, dass keine Pflicht privater Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien besteht, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten. Ebenfalls wird hier neu auch normiert, wann kein Anspruch auf einen Elternbeitrag besteht. Zudem wird der Wortlaut vereinfacht.

4.8 Art. 8^{bis} – Subjektsubventionen – b. Schulbereich (geändert)

Art. 8^{bis} wird sprachlich an Art. 8^{ter} E-VO KB angepasst. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

4.9 Art. 8^{ter} – Subjektsubventionen – c. Vorschulbereich (geändert)

Bislang wurden die Bestimmungen zur Ermittlung und Festlegung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs überwiegend in einer Verfügung der Vorsteherin oder des Vorstehers des SD geregelt. Neu werden die wichtigsten Grundlagen in Art. 8^{ter} VO KB und im



7/17

Anhang 1 VO KB normiert werden. Dies dient der Rechtssicherheit und der Transparenz. Übrige Bestimmungen sollen weiterhin durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des SD geregelt werden.

4.10 Art. 9 – Objektsubventionen (geändert)

Der Wortlaut von Art. 9 VO KB wird vereinfacht. Objektsubventionen können weiterhin insbesondere für die Frühe Förderung, die Qualitätsentwicklung und die Innovationsförderung ausgerichtet werden. Ausserdem wird festgehalten, dass Objektsubventionen auch für die Infrastruktur der privaten Trägerschaften mit Kontrakt verwendet werden können, dies aber nur soweit die Infrastruktur für die Erreichung des Förderungszwecks erforderlich ist. Neu wird eine explizite Grundlage dafür geschaffen, dass die Stadt auch Dritte beauftragen kann, Leistungen im Bereich Frühe Förderung, die Qualitätsentwicklung und die Innovationsförderung zu erbringen.

4.11 Art. 9^{bis} – Sockelbeiträge im Vorschulbereich – a. Ausrichtung (neu)

Aktuell bestehen nur zwei Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung von privaten Betreuungseinrichtungen: Objektsubventionen in Form von pauschalen Beiträgen an die Betreuungseinrichtungen und Subjektsubventionen in Form von Beiträgen pro Betreuungstag für subventionsberechtigte Betreuungsverhältnisse.

Objektsubventionen können nur auf Gesuch hin gewährt werden, was die Abwicklung aufwendig für die Betreuungseinrichtungen und die Verwaltung gestaltet. Sie eignen sich zur Finanzierung von zeitlich beschränkten Massnahmen, die mit externen Kosten verbunden sind. Subjektsubventionen können nur für subventionsberechtigte Betreuungsverhältnisse ausgerichtet werden. Daher werden mit der vorgelegten Teilrevision Sockelbeiträge als drittes Finanzierungsinstrument für den Vorschulbereich eingeführt. Sie eignen sich besonders für Massnahmen, die die internen Kosten in den Betreuungseinrichtungen langfristig oder permanent erhöhen und Mehrkosten grossmehrheitlich oder vollständig vom Subventionsgeber getragen werden sollen. Mittels Sockelbeiträge soll eine bessere Säuglings- und Kleinkindbetreuung, die Verbesserung von Anstellungsbedingungen und die Förderung der Qualität ermöglicht werden. Dies ohne Druck auf die Privatzahlertarife zu generieren. Die Verbesserung der Anstellungsbedingungen kann beispielsweise mittels des beabsichtigten GAV erfolgen.

Die privaten Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich und die Tagesfamilien müssen einen Kontrakt mit dem SD abgeschlossen haben. Sockelbeiträge werden ähnlich wie die Subjektsubvention pro Betreuungstag pro effektiv belegtem Betreuungsplatz für alle Betreuungsverhältnisse von Kindern im Vorschulalter, mit oder ohne Anspruch auf Subventionen, ausgerichtet. Dazu müssen die privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien dem SD die entsprechenden Informationen zur Belegung der Betreuungsplätze zur Verfügung stellen.



8/17

4.12 Art. 9^{ter} – Sockelbeiträge im Vorschulbereich – b. Höhe (neu)

Die Höhe der Sockelbeiträge ist in der Verordnung vorzugeben. Der Stadtrat hat in dieser Hinsicht keinen Ermessensspielraum. Gemäss § 18 d Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, LS 852.1) gilt für Kinder von 0–18 Monaten eine Gewichtung von 1.5 für die Belegung eines Betreuungsplatzes. Entsprechend wird diesen Kleinkindern ein besserer Betreuungsschlüssel zuteil. Nun soll die Gewichtung von 1.5 auch für Kleinkinder bis 24 Monate verlängert werden. Dafür werden Sockelbeiträge ausgerichtet. Der übliche Zuschlag für den besseren Betreuungsschlüssel für Säuglinge von Fr. 50.– pro Betreuungstag (vgl. Anhang 1 VO KB Bst. B Ziff. 4.2 erster Spiegelstrich) wird bis 24 Monate bezahlt, wenn der verbesserte Betreuungsschlüssel für alle Kinder bis 24 Monate umgesetzt wird. Zudem soll beispielsweise ermöglicht werden, dass die Mehrkosten der durch einen Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen besseren Anstellungsbedingungen den privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien entgeltet werden.

Der Stadtrat legt die Details der Sockelbeiträge im Anhang der VO KB fest.

4.13 Art. 14 – Verletzung der Auskunftspflicht (geändert)

Der Wortlaut des Artikels zur Auskunftspflicht wird präzisiert und gekürzt. Falls unvollständige oder unwahre Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag führen, soll neu normiert werden, dass auch die Differenz eingefordert werden und zusätzlich Verzugszinsen erhoben werden können.

4.14 Art. 17 – Wohnsitz und Wohnort ausserhalb der Stadt Zürich (geändert)

Neu wird klarer definiert, was unter «Wohnsitz» und «Wohnort» zu verstehen ist. Es wird Bezug auf den zivilrechtlichen Wohnsitz sowie den Wohnort nach der Volksschulgesetzgebung genommen. Sodann soll der Stadtrat weitere Ausnahmen von der Verrechnung des Maximaltarifs bei auswärtigen Kindern festlegen können.

4.15 Art. 18 – Leistungsvereinbarung im Allgemeinen

Einzelfallbezogene Betreuungsaufträge werden im Schulbereich praxismässig ohne Abschluss einer Leistungsvereinbarung, die auf eine Vielzahl von Betreuungsaufträgen zugeschnitten ist, erteilt. Oft finden sich gar keine Anbieter, welche zum Abschluss einer solchen Leistungsvereinbarung bereit wären. Mit Art. 18 Abs. 4 VO KB wird für dieses Vorgehen eine explizite Rechtsgrundlage geschaffen.

4.16 Art. 18^{bis} – Voraussetzung für einen Kontrakt – a. Private Betreuungseinrichtungen (geändert)

Zur regelmässigen Überprüfung der Normkosten werden die Trägerschaften der Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt neu verpflichtet, Kostenstellenrechnungen pro Betreuungseinrichtung zu erstellen. Das SD wird zudem in regelmässigen Abständen Kostenerhebungen bei den privaten Betreuungseinrichtungen durchführen, um die Normkostensätze pro Betreuungstag und Betreuungsstunde zu überprüfen. Die Teilnahme an diesen Erhebungen wird verpflichtend sein.



9/17

4.17 Art. 18^{ter} – Voraussetzung für einen Kontrakt – b. Tagesfamilien (neu)

Die Betreuung in Tagesfamilien soll künftig klar geregelt werden. Tagesfamilien, die nicht der Meldepflicht nach § 3 Abs. 1 Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK, LS 852.14) unterstehen, müssen einer Tagesfamilien-Organisation angeschlossen sein.

4.18 Art. 18^{quater} – Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich (neu)

Das Sozialdepartement strebt die Verbesserung der Anstellungsbedingungen des Betreuungspersonals in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien an, vorzugsweise über einen oder mehrere GAV. Der Stadtrat erhält die Möglichkeit, Vorgaben zum Lohn oder anderen Anstellungsbedingungen zu machen, dies unabhängig von einem (oder mehreren) GAV. Allerdings kann er derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben machen (vgl. dazu Kapitel 5 unten). Die Vorgaben des Stadtrats müssen deshalb nicht umgesetzt werden. Werden sie umgesetzt oder schliessen sich die Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien einem GAV an, erhalten sie eine Abgeltung in der entsprechenden Höhe durch Sockelbeiträge gemäss Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b E-VO KB. Dies im Umfang der ausgewiesenen Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt aufgrund der Vorgaben des Stadtrats.

4.19 Art. 18^{quinquies} – Interessenvertretungen im Vorschulbereich (neu)

Sowohl für die Stadt als auch für die Trägerschaften ist es zentral, die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots in einem gemeinsamen, institutionalisierten Dialog zu gestalten. Seit 2022 ist die Interessenvertretung der lokalen Betreuungseinrichtungen «Kita-Dialog Stadt Zürich» tätig, deren Geschäftsstelle das SD finanziert. Um zukünftig diese institutionalisierte Interessenvertretung langfristig zu sichern, soll in der VO KB eine Grundlage dafür geschaffen werden. Es soll auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Beiträge an eine Interessenvertretung der Arbeitnehmenden zu leisten.

4.20 Art. 18^{sexies} – Verstoss gegen den Kontrakt (neu)

Das Vorgehen bei Verstössen gegen den Kontrakt wird aus sachlogischen und rechtsetzungstechnischen Gründen sowie der Übersichtlichkeit halber in einem separaten Artikel normiert. Im Falle eines Aufnahmestopps ist es der Einrichtung untersagt, bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr neue subventionierte Betreuungsplätze zu vergeben. Zudem sollen die Kündigungsmöglichkeiten neu explizit normiert werden.

4.21 Art. 19 – Finanzierungsmodell der Subjektsubventionen – a. Grundsatz (geändert)

Das durch das SD subventionierte Grundangebot umfasst 240 Betreuungstage pro Jahr und 11,5 Betreuungsstunden pro Tag. Falls die Betreuungseinrichtung über das subventionierte Grundangebot hinausgehende Betreuung anbietet, müssen Eltern mit einem subventionierten Betreuungsplatz die Möglichkeit haben, lediglich das subventionierte Grundangebot zum



10/17

Elternbeitrag gemäss VO KB zu beziehen. Neu wird explizit geregelt, dass Eltern keinen Anspruch auf eine mehrfache Subventionierung derselben Leistung in verschiedenen Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien haben.

4.22 Art. 20 – Finanzierungsmodell der Subjektsubventionen – b. Normkostensatz der Betreuungseinrichtungen (geändert)

Der Normkostensatz ist vom Kostensatz zu unterscheiden. Entsprechend werden zwei separate Artikel (Art. 20 und Art. 20^{bis}) geschaffen. Der Normkostensatz deckt die Kosten für einen Betreuungstag in einer privaten Betreuungseinrichtung ab. Neu wird normiert, dass der Normkostensatz auf Basis der gesetzlichen Vorgaben, der Normöffnungszeit und -tage gemäss Anhang, einer Normauslastung von 83,5 Prozent und der regelmässigen Kostenerhebungen berechnet wird. Die Auslastung einer Betreuungseinrichtung ist dabei wie folgt definiert: Anzahl belegter gewichteter Betreuungsplätze / Anzahl tatsächlich angebotener und bewilligter Betreuungsplätze gemäss V TaK. Mit «belegt» ist dabei ein Betreuungsplatz gemeint, über dessen regelmässige Nutzung an bestimmten Wochentagen durch dasselbe Kind gegen Bezahlung eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Betreuungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten besteht. Mit «tatsächlich angebotene, bewilligte Betreuungsplätze» sind Plätze in einer Gruppe gemeint, die bewilligt sind und die Gruppe von der Betreuungseinrichtung effektiv betrieben wird. Die Betreuungseinrichtungen müssen an regelmässigen Erhebungen der Vollkosten, der Auslastung und der Öffnungszeiten teilnehmen. Mit der vorgelegten Anpassung der VO KB per 1. Januar 2025 wird der Normkostensatz vom Stadtrat per Anfang 2025 weiter erhöht werden, um eine Normauslastung von 83,5 Prozent abzubilden.

4.23 Art. 20^{bis} – Finanzierungsmodell der Subjektsubventionen – c. Kostensatz (neu)

Der Kostensatz wird bei privaten Betreuungseinrichtungen anhand des Normkostensatzes sowie der effektiven Öffnungszeiten und -tage gemäss Anhang berechnet und im Kontrakt vereinbart. Er wird bei Tagesfamilien berechnet auf Basis des Gesamtaufwands der Trägerschaft und der effektiven Kosten pro Betreuungsstunde. Der Stadtrat regelt die Höhe des Kostensatzes der Tagesfamilien im Anhang. Die Berechnung basiert zurzeit auf den effektiven Vollkosten pro Betreuungsstunde der Stiftung Gemeinnützige Frauen Zürich (GFZ) für ihre Tagesfamilienbetreuung, welche aktuell als einzige einen Kontrakt mit dem SD abgeschlossen hat.

4.24 Art. 20^{ter} – Finanzierungsmodell der Subjektsubventionen – d. Zuschläge und Abzüge (neu)

Der entsprechende Regelungsinhalt war bisher in Art. 20 Abs. 2 VO KB angesiedelt. Neu werden die Zuschläge und Abzüge in einem separaten Artikel normiert.

Objektsubventionen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden in Subjektsubventionen in Form eines Zuschlags auf den Kostensatz umgewandelt, um den Prozess zu vereinfachen



11/17

und zu standardisieren. Eltern mit einem subventionierten Betreuungsplatz in einer spezialisierten Einrichtung haben dadurch Anspruch auf die Finanzierung des Platzes. Im Anhang 1 der VO KB werden verschiedene Zuschlagsstufen nach Betreuungs- und Koordinationsaufwand definiert.

4.25 Art. 20^{quarter} – Finanzierungsmodell der Subjektsubventionen – e. Vollzug der Subjektsubventionen (neu)

Der Vollzug der Subjektsubventionen war bisher in Art. 19 Abs. 4 und 5 VO KB angesiedelt, wird in einen eigenen Artikel verschoben, präzisiert und gekürzt.

4.26 Art. 24 – Angebote (geändert)

Der Inhalt des bisherigen Artikels wird gekürzt und vereinfacht. Die Tagesfamilien werden neu erwähnt.

4.27 Vollzugsbestimmungen (Anhang 1)

Der Stadtrat erlässt mit separatem Beschluss ergänzend die Vollzugsbestimmungen im Sinne von Art. 86 Abs. 2 lit. a GO. Sie werden nicht – wie üblich – in separaten Ausführungsbestimmungen erlassen, sondern gemäss der bisherigen Systematik mit der vorliegenden Teilrevision im Anhang aufgenommen. Vorgesehen sind Regelungen beispielsweise zu folgenden Themen:

- zur Aufsicht,
- zum subventionsberechtigten Betreuungsumfang, namentlich zum Gesuch, zur Ermittlung und Verfügung,
- zu den Sockelbeiträgen,
- zum Normkostenkostensatz (Ansätze),
- zum Kostensatz, namentlich zur Reduktion, Ausbezahlung sowie zu den Zuschlägen und Abzügen.

In Bezug auf die Sockelbeiträge beabsichtigt der Stadtrat die Finanzierung der im Rahmen eines (oder mehrerer) GAV entstehenden Mehrkosten, wenn der entsprechende GAV durch den Stadtrat genehmigt wurde, die Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien sich dem GAV angeschlossen haben und die Mehrkosten ausgewiesen sind.

5. Auswirkungen auf die Qualität

Das kantonale Recht konkretisiert die Bewilligungsvoraussetzungen in Bezug auf die Ausbildung und Anzahl der Betreuungspersonen abschliessend. Damit bleibt kein Raum für den Erlass einschlägiger Ausführungsbestimmungen durch die Gemeinden. Die Gemeinden sind somit nicht befugt, auf das private Betreuungsangebot in einer die Bewilligungsvoraussetzungen des übergeordneten Rechts übersteuernden Art und Weise Einfluss zu nehmen (VRG Urteil vom 7. September 2021; AN.2020.00005, E.4.2.4 und 4.3.3). Deshalb ist es der Stadt aktuell nicht möglich, verbindliche Vorgaben zur Verbesserung der Qualität an



12/17

die Subventionierung der privaten Betreuungseinrichtungen zu knüpfen, die über die kantonalen Vorgaben gemäss Gesetzgebung zur Bewilligung von Kindertagesstätten (KJHG und V TaK) hinausgehen. Bis das KJHG nicht entsprechend angepasst worden ist, wird das auch weiterhin nicht möglich sein. Die Massnahmen zu Förderung der Qualität basieren deshalb alle auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Das SD hat bereits 2020 ein Projekt zur Förderung der Qualität in Betreuungseinrichtungen gestartet und in Zusammenarbeit mit allen Stakeholdern (Betreuungseinrichtungen, Krippenaufsicht, Fachexpertinnen und Fachexperten, Gewerkschaften und kibesuisse) in einer Auswahl von über 70 Vorschlägen diejenigen Massnahmen identifiziert, die mit den aktuellen Rahmenbedingungen praktisch umsetzbar sind und die grösste Wirkung auf die Verbesserung Betreuungsqualität zeigen.

Per 1. Januar 2023 wurden bereits die ersten drei Massnahmen «Ausbildung im Bereich Kindheitspädagogik», «Weiterbildung im Bereich Säuglingsbetreuung» und «Qualitätsmanagement der Betreuungseinrichtungen» umgesetzt, die über Objektsubventionen finanziert werden. Deren Finanzierung wurde in der letzten Teilrevision der VO KB im Detail geregelt.

Mit vorliegender Revision wird zusätzlich die Massnahme «Finanzierung Säuglingszuschlag und besserer Betreuungsschlüssel für Kinder bis 24 Monate» umgesetzt, welche über das neu geschaffene Instrument der Sockelbeiträge finanziert werden kann. Dadurch profitieren Kleinkinder von 19–24 Monate, in altersgemischten Gruppen, aber auch alle anderen Kinder, von einem verbesserten Betreuungsschlüssel durch die kleinere Gruppengrösse. Dies wirkt sich positiv auf die Betreuungsqualität und die Arbeitsbedingungen für das Betreuungspersonal aus. Als positiver Nebeneffekt erhöht die Massnahme die Auslastung der Betreuungseinrichtungen. Zur Umsetzung der neuen Gewichtung bedarf es in den Betreuungseinrichtungen einer vorausschauenden Planung der Gruppenbelegungen für die Umstellung. Es ist davon auszugehen, dass die Massnahme mit etwa sechs Monaten Vorlauf in Betreuungseinrichtungen mit durchschnittlicher Auslastung umsetzbar ist. In Betreuungseinrichtungen mit tiefer Auslastung kann die neue Gewichtung jederzeit umgesetzt werden.

Alle Massnahmen zur Förderung der Qualität in Betreuungseinrichtungen in der Stadt sind breit abgestützt und entsprechen in der Stossrichtung den «Empfehlungen zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie den «Empfehlungen für Gemeinden» von kibesuisse, dem Verein QualiKita und dem Marie Meierhofer Institut für das Kind im Rahmen der «Qualitätsinitiative in der familienergänzenden frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung im Kanton Zürich». Sie setzen allesamt an den drei wichtigsten Ansatzpunkten Qualitätsentwicklung, Betreuungsschlüssel und Qualifikation des Betreuungspersonals an und wirken sich positiv auf diese aus.



6. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt

Die Umsetzung der Massnahmen zur Förderung der Qualität in Betreuungseinrichtungen wird auf freiwilliger Basis erfolgen. Deshalb basieren die Schätzungen für die Mehrkosten der Massnahmen auf Schätzungen des Anteils der Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, welche die Massnahmen umsetzen werden. Für die nächsten Jahre geht das SD von folgenden Kosten für die Massnahmen zur Förderung der Qualität in Betreuungseinrichtungen aus:

Kosten für Objektsubventionen für die Massnahmen zu Förderung der Qualität in Kitas in Fr.

	2023		2024		2025		2026		2027	
	%*	Kosten in Fr.	%*	Kosten in Fr.	%*	Kosten in Fr.	%*	Kosten in Fr.	%*	Kosten in Fr.
Ausbildungskosten Kindheitspädagogik HF	25 %	356 000	50 %	712 000	75 %	1 067 000	75 %	1 067 000	100 %	1 423 000
Weiterbildungskosten Säuglingsbetreuung	50 %	844 000	80 %	1 350 000	100 %	1 688 000	100 %	1 688 000	100 %	1 688 000
Qualitätsmanagement	25 %	233 000	50 %	4 660 000	75 %	6 989 000	80 %	7 455 000	85 %	7 921 000
Total Objektsubventionen		3 530 000		6 722 000		9 744 000		10 210 000		11 032 000

Kosten für Sockelbeiträge für die Massnahmen zu Förderung der Qualität in Kitas in Fr.

	2025		2026		2027	
	%*	Kosten in Fr.	%*	Kosten in Fr.	%*	Kosten in Fr.
Finanzierung Säuglingszuschlag und besserer Betreuungsschlüssel für Kinder bis 24 Monate	75 %	8 714 000	90 %	9 804 000	100 %	10 893 000

*Der geschätzte Anteil der subventionierten Betreuungseinrichtungen, die die Massnahmen umsetzen und eine Finanzierung beantragen.

Diese Ausgaben werden rechtzeitig mit dem Budget 2025 beantragt und sind bereits im Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2025–2027 vorgemerkt worden.

Die Kosten für die Verbesserung der Anstellungsbedingungen können aktuell noch nicht abgeschätzt werden, da die Resultate der Studie zu den Anstellungsbedingungen und Löhnen als Basis für die Verhandlungen eines GAV und Berechnungsgrundlage von entsprechenden Mehrkosten noch nicht vorliegen. Im FAP 2025–2027 sind bereits drei Millionen Franken für eine einmalige Realloohnerhöhung der Betreuungsfachpersonen vorgemerkt, da mit dem Inkrafttreten eines GAV vermutlich nicht vor dem 1. Januar 2026 zu rechnen ist.

7. Erledigung Parlamentarischer Vorstösse

7.1 Motion GR Nr. 2020/35

Mit der Motion GR Nr. 2020/35 wurde der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der VO KB zur Genehmigung vorzulegen, mit der die Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter (Art 9 Abs 2 VO KB) erweitert wird. Objektbeiträge sollen unter anderem ausbezahlt werden für:

- Langfristig angelegte Programme zur Qualitätsentwicklung,
- Massnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz im Rahmen der Frühen Förderung («Gut vorbereitet in den Kindergarten»),
- Aus- und Weiterbildung des Personals,



14/17

- Beiträge an die Lohnkosten von höher qualifiziertem Fachpersonal, wenn mehr Fachkräfte angestellt werden als von der Stadt vorgeschrieben wird,
- Strukturelle Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Verringerung der Personalfuktuation).

Mit beiden Teilrevisionen werden die Grundlage für Massnahmen zur Förderung der Qualität und die Verbesserung der Anstellungsbedingungen sowie deren Finanzierung über Objektsubventionen und Sockelbeiträge geschaffen. Der Stadtrat sieht die Forderungen der Motion mit der vorgelegten Teilrevision als erfüllt an.

7.2 Motion GR Nr. 2020/44

Mit der Motion GR Nr. 2020/44 wurde der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der VO KB vorzulegen, die eine massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den durch die Stadt subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen sicherstellt. Insbesondere sollen in der Verordnung qualitätssteigernde Vorgaben und Instrumente zu deren Durchsetzung und Finanzierung vorgesehen sowie die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Teilrevision der VO KB werden aus Sicht des Stadtrats, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die für die Stadt möglichen, sehr weitreichenden Massnahmen zur Qualitätssteigerung, inklusive entsprechender Finanzierungsinstrumente, umgesetzt. Auf zwingende Vorgaben für Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt muss aufgrund des Entscheids des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. September 2021 verzichtet werden. Mit Art. 18^{quater} als Grundlage für Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich behält sich die Stadt aber explizit vor, weitere Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen zu machen. Der Stadtrat sieht die Forderungen der Motion mit der vorgelegten Teilrevision als erfüllt an.

7.3 Postulat GR Nr. 2020/468

Mit dem Postulat GR Nr. 2020/468 wurde der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der VO KB vorzulegen, die das Ziel verfolgt, die Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung deutlich zu senken. Dabei sollen mindestens folgende Massnahmen umgesetzt werden: Erhöhung des für die Subventionsberechtigung massgebenden Grenzbetrags, Erhöhung der Abzüge für die Lebenshaltungskosten, ansteigend für mehrere Kinder pro Haushalt sowie Halbierung des Mindesttarifs pro Betreuungstag. Diese Massnahmen dürfen nicht auf Kosten der Qualität der Kinderbetreuung gehen.

Mit den im Rahmen der Roadmap Kinderbetreuung angestossenen Massnahmen sowie der in der vorliegenden Revision vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeit von Sockelbeiträgen soll eine Verbesserung der Qualität und Anstellungsbedingungen ermöglicht werden, ohne dass die dadurch entstehenden Kosten auf die Eltern abgewälzt werden. Die vorgesehenen Massnahmen tragen zudem einer ausreichenden Finanzierung der Trägerschaften der Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien unter Berücksichtigung der aktuellen betriebs-



15/17

wirtschaftlichen (z. B. Auslastung) sowie gesamtwirtschaftlichen (z. B. Teuerung) Entwicklungen Rechnung. Es ist absehbar, dass sich Bund und Kanton zukünftig verstärkt an der Finanzierung der Kinderbetreuung beteiligen werden und dies dann auch zu einer Senkung der Elternbeiträge führen könnte. Das Postulat soll hiermit abgeschrieben werden.

7.4 Postulat GR Nr. 2020/45

Mit dem Postulat GR Nr. 2020/45 wurde der Stadtrat gebeten zu prüfen, wie er in einer tragenden Rolle die Sozialpartner unterstützen kann, einen GAV für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich auszuhandeln, welcher als Grundlage für die Subventionierungspraxis der Stadt dienen soll.

Mit der Finanzierung und der Organisation des Kita-Dialogs und der aktuell laufenden Studie zu den Anstellungsbedingungen und Löhnen in Betreuungseinrichtungen in der Stadt Zürich hat der Stadtrat die Grundlagen für die soeben aufgenommenen Gespräche für einen GAV geschaffen. Zudem wird mit der vorgelegten Teilrevision die Rechtsgrundlage für eine Finanzierung von Interessenvertretungen und die Finanzierung der Verbesserung der Anstellungsbedingungen geschaffen. Der Stadtrat sieht die Forderungen des Postulats mit der vorgelegten Teilrevision als erfüllt an. Das Postulat soll hiermit abgeschrieben werden.

7.5 Postulat GR Nr. 2020/46

Mit dem Postulat GR Nr. 2020/46 wurde der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie eine unabhängige Ombudsstelle im Bereich der familienergänzenden Betreuung in Zürich geschaffen werden kann. Das Angebot der neu zu schaffenden Stelle soll dabei niederschwellig sowie anonym zugänglich sein und sich insbesondere an Eltern und Betreuungspersonal richten. Zudem ist zu prüfen, wie das Angebot einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden kann.

Bereits heute nimmt die Krippenaufsicht im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Meldungen entgegen. Diese können auch anonym gemacht werden. Sämtlichen Meldungen, die in die Zuständigkeit der Krippenaufsicht fallen, geht die Krippenaufsicht nach. Das SD setzt mit seinen aktuellen Massnahmen zur Förderung der Qualität und Anstellungsbedingungen auf übergeordnete Massnahmen, die auf eine allgemeine Verbesserung der Arbeits- und Betreuungsbedingungen zielen. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, dass sich Eltern und Betreuungspersonen bei der Krippenaufsicht im Falle von Missständen melden können. Das Postulat soll hiermit abgeschrieben werden.

7.6 Postulat GR Nr. 2022/47

Mit dem Postulat GR Nr. 2022/47 wurde der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie er in den durch die Stadt subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen eine Angleichung der Löhne und Arbeitsbedingungen des Personals an die Löhne und Arbeitsbedingungen in den stadteigenen Kindertagesstätten erreichen kann, falls kein GAV zwischen den Sozialpartnern in der privaten Kinderbetreuung in der Stadt Zürich zustande kommt. Die Kosten für die privaten Kindertagesstätten sind durch eine Erhöhung der Subventionierung zu kompensieren.



16/17

Mit der vorgelegten Teilrevision schafft der Stadtrat explizit die Möglichkeit, selbst Vorgaben machen zu können, falls kein GAV zustande kommt oder dieser keine Regelungen zur Verbesserung der Löhne und Anstellungsbedingungen vorsieht. Der Stadtrat sieht die Forderungen des Postulats mit der vorgelegten Teilrevision als erfüllt an. Das Postulat soll hiermit abgeschrieben werden.

7.7 Postulat GR Nr. 2022/516

Mit dem Postulat GR Nr. 2022/516 wurde der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass Kitas für Babyplätze bis 18 Monate den 1,5-fachen Betrag (auf Basis des jeweiligen Normkostensatzes der Stadt) pro Krippenplatz erhalten und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen subventionierten oder nicht subventionierten Platz handelt. Wenn diese Subventionen einer Anpassung der VO KB bedürfen, soll dem Gemeinderat eine entsprechende Änderung unterbreitet werden. In diesem Fall kann das Postulat mit der Motion 2020/35 zusammen behandelt werden.

Das SD finanziert die Betreuung von Säuglingen im Rahmen subventionierter Plätze mit einem Zuschlag von Fr. 50.– pro Betreuungstag in einer Betreuungseinrichtung. Zusammen mit dem aktuellen Kostensatz für subventionierte Betreuungsplätze für Kleinkinder von Fr. 131.20 liegt diese Abgeltung von Fr. 181.20 bereits über der durchschnittlichen Abgeltung für Säuglingsplätze für nicht subventionierte Plätze. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die Betreuungseinrichtungen die Säuglingstarife für Privatzahlende in Abhängigkeit der Tarife für Kleinkinder in Form einer Mischrechnung ausgestalten. Diese Tarifierung hat sich im Markt bewährt und durchgesetzt. Obwohl Säuglinge aufgrund der gesetzlichen Grundlagen einen Platz- und Betreuungsbedarf von 1,5 beanspruchen, gibt es darüber hinaus weitere Faktoren, welche nicht zwingend betriebswirtschaftlich mit dem Faktor 1,5 für Säuglinge berechnet werden müssen (z. B. Betriebskosten). Das Postulat soll hiermit abgeschrieben werden.

7.8 Postulat GR Nr. 2022/588

Mit dem Postulat GR Nr. 2022/588 wurde der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie die Festsetzung der Minimal- und Maximaltarife für Subjektsubventionen in der VO KB (referendumsfähiger Beschluss des Gemeinderats) und nicht in den Anhängen (Kompetenz Stadtrat) geregelt werden kann.

Eine Übertragung der Kompetenz der Festsetzung der Minimal- und Maximaltarife für Subjektsubventionen vom Stadtrat an den Gemeinderat erachtet der Stadtrat als nicht sinnvoll. Da die Festlegung des Normkostensatzes sowie zukünftig auch die Ausgestaltung der Sockelbeiträge weiterhin in Kompetenz des Stadtrats liegen werden, sollen auch die Minimal- und Maximaltarife für Subjektsubventionen weiterhin in stadträtlicher Kompetenz bleiben. Das Postulat soll hiermit abgeschrieben werden.

8. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Es ist keine RFA durchzuführen, da zwar KMU (private Betreuungseinrichtungen) von der vorliegenden Änderung der VO KB betroffen sind, allerdings ist keine branchenübergreifende Be-



17/17

troffenheit gegeben. Es ergeben sich zudem keine bedeutenden Auswirkungen für die Branche (vgl. auch Art. 3.3 Leitfaden für die Durchführung der RFA und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts Stadtratsbeschluss vom 21. November 2012).

9. Zuständigkeit

Gemäss § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (LS 131.1) und Art. 16 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 1 GO ist der Gemeinderat für die Teilrevision einer Verordnung zuständig.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 22. November 2023) geändert.**
- 2. Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) wird wie folgt geändert:**
Art. 20a c. Datenbearbeitung
Das zuständige Departement bearbeitet die für die Festlegung des Elternbeitrags erforderlichen Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten.
Marginalie zu Art. 21:
d. erforderliche Auskünfte
- 3. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.**
Unter Ausschluss des Referendums:
- 4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat beabsichtigt, sich gestützt auf Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b E-VO KB an den im Rahmen eines (oder mehreren) Gesamtarbeitsvertrags entstehenden Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt zu beteiligen.**
- 5. Die dringliche Motion GR Nr. 2020/35 der AL-Fraktion betreffend Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird abgeschrieben.**
- 6. Die dringliche Motion GR Nr. 2020/44 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti